



AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Erweiterung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:
Übersichtskarte zur Erweiterung des Sperrbezirks

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Sperrbezirk der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.09.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 02.09.2025 wird erweitert.

Der Sperrbezirk umfasst nach der Erweiterung die nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten:
Hinweis:

Die neu hinzugekommenen Ortschaften / Ortsteile sind in der Tabelle **fett gedruckt** dargestellt.

Haibach	Birka bei Haibach
Haibach	Bögenwies
Haibach	Herrnwies (bei Zellwies)
Haibach	Pillersberg
Haibach	Ratzing (bei Zellwies)
Haibach	Ratzing bei Elisabethszell
Haibach	Vornwald (bei Zellwies)
Haibach	Wahdorf
Hunderdorf	Ehren bei Hunderdorf

Hunderdorf	Öd bei Neukirchen
Hunderdorf	Steinburg (bei Bogen)
Neukirchen	Angermühl bei Neukirchen
Neukirchen	Au bei Neukirchen
Neukirchen	Autsdorf bei Neukirchen
Neukirchen	Birkhof bei Neukirchen
Neukirchen	Brandlehen
Neukirchen	Bucha bei Neukirchen
Neukirchen	Buchaberg
Neukirchen	Buchamühl
Neukirchen	Bühel (bei Bogen)
Neukirchen	Bühelberg
Neukirchen	Dießenbach (bei Bogen)
Neukirchen	Dießenberg
Neukirchen	Dörnau
Neukirchen	Gögelhof (bei Bogen)
Neukirchen	Grad
Neukirchen	Hacka
Neukirchen	Haggn
Neukirchen	Hagnberg bei Neukirchen
Neukirchen	Hochstraß bei Neukirchen
Neukirchen	Höfling bei Neukirchen
Neukirchen	Inderbogen
Neukirchen	Irlach bei Neukirchen
Neukirchen	Irl-Mühle
Neukirchen	Kollerhof bei Neukirchen
Neukirchen	Kreuzhaus bei Neukirchen
Neukirchen	Langholz bei Neukirchen
Neukirchen	Lehenfeld (bei Bogen)
Neukirchen	Lohhof bei Neukirchen
Neukirchen	Lohmühl
Neukirchen	Maulhof (bei Bogen)
Neukirchen	Mitterwachsenberg
Neukirchen	Neukirchen bei Hunderdorf
Neukirchen	Niederhofen bei Neukirchen
Neukirchen	Notzling
Neukirchen	Obermühlbach (bei Bogen)
Neukirchen	Oberwachsenberg
Neukirchen	Öd bei Buchamühl
Neukirchen	Plenthof
Neukirchen	Prünst bei Neukirchen
Neukirchen	Pürgl
Neukirchen	Radmoos bei Neukirchen
Neukirchen	Rimbach bei Neukirchen

Neukirchen	Schelnbach
Neukirchen	Schickersgrub
Neukirchen	Seethal bei Neukirchen
Neukirchen	Sparr
Neukirchen	Steg bei Perasdorf
Neukirchen	Stippich
Neukirchen	Taußersdorf
Neukirchen	Thannerhof
Neukirchen	Unterkogl bei Neukirchen
Neukirchen	Untermühlbach (bei Bogen)
Neukirchen	Unterwachsenberg
Neukirchen	Unterwolfessen
Perasdorf	Kitzholtz
Perasdorf	Oberschellnberg
Perasdorf	Schellnbach
Perasdorf	Unterschellnberg
Perasdorf	Wolfessen
Windberg	Unterbuchaberg

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (Iila) umrandet dargestellt.

Die Besitzer von Bienenvölkern im erweiterten Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de anzuzeigen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

II.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II Nr. 1 erweiterten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

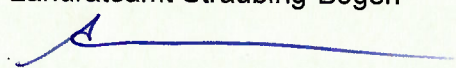
1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf

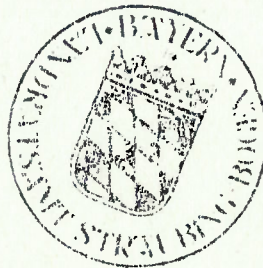
- 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als öffentlich bekannt gegeben.

Straubing, 22.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. A.309 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. A. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnu

